



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Martin Schönberg  
Direktwahl: 043 259 32 30

G 2 k, (A 3)  
Geschäftsnr.: AWEL 15-0213  
Bachtobelgraben, öff. Gew. Nr. 2.0

**Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung  
vom 23. Juni 2016**

**Offenlegung Bachtobelgraben oberhalb Dorfstrasse**

Gemeinde	Urdorf
Betroffene/r	Gemeinde Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Postfach, 8902 Urdorf
Lage	Oberhalb Dorfstrasse, Koordinaten: 673816/249223, 673819/249288, Kat.-Nr. 4784 (Kernzone)
Massgebende Unterlagen	Technischer Bericht vom 26.02.2016 Situation (Plan-Nr. W2328.31.001a) 1:200 vom 26.02.2016 Längenprofil (Plan.-Nr. W2328.31.100a) 1:100 vom 26.02.2016 Technische Normalprofile (Plan-Nr. W2328.31.200a) 1:100 vom 26.02.2016 Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 26.02.2016 Gewässerraumplan (Plan-Nr. W2328.31.002a) 1:200 vom 26.02.2016 Landbeanspruchungsplan (Plan-Nr. W2328.31.003a) 1:200 vom 26.02.2016 Rückzug der Einsprache Ernst und Patrizia Relling vom 29.01.2016 Rückzug der Einsprache Flurgenossenschaft Urdorf vom 02.02.2016
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Einsprachen C. Fischerei D. Naturschutz E. Bodenschutz F. Ortsbildschutz G. Archäologie und Denkmalpflege H. Gewässerraumfestlegung I. Staatsbeitrag J. Bundesbeitrag NFA

**Sachverhalt**

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4784 soll ein Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage erstellt werden. Im Bereich der südlich liegenden Grundstücksgrenzen verläuft der eingedolte Bachtobelgraben, öffent-

liches Gewässer Nr. 2.0, auf einem kurzen Abschnitt entlang des Flurwegs (Kat.-Nr. 4756) und schliesslich innerhalb des Flurwegs bis zum Durchlass unter der Dorfstrasse.

Das Grundstück Kat.-Nr. 4784 liegt nach der Gefahrenkartierung Hochwasser von Urdorf teilweise in einem Gebiet mittlerer Hochwassergefährdung (blauer Gefahrenbereich) und in einem Gebiet geringer Hochwassergefährdung (gelber Gefahrenbereich).

Die Abflusskapazität der bestehenden Bachdole und des Durchlasses unter der Dorfstrasse ist bei einem 100-jährlichen Ereignis ungenügend. Ein Grossteil der Hochwassergefährdungen ist jedoch auf die zu geringe Abflusskapazität des Schäflibachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, und des Moosacherbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.2, zurückzuführen.

Mit Verfügung der Baudirektion BVV 15-1707 vom 4. März 2016 wurde dem geplanten Überbauungsvorhaben unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass vor Baubeginn das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Bachtobelgrabens mit der gleichzeitigen Festlegung des Gewässerraums rechtlich und finanziell gesichert sein muss.

Projektverfasser: Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur

Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge:  $HQ_{100} = 3.3 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaufläche: Offenlegung eingedolter Abschnitt etwa 55 m

Wiedereindolung (Anschluss an Durchlass Dorfstrasse) etwa 10 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 11. September 2015 bis 12. Oktober 2015 bei der Gemeinde Urdorf öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprüchen ein.

Die Gemeinde Urdorf hat mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 107 (Protokoll Nr. 113) vom 31. August 2015 das Projekt und den erforderlichen Kredit genehmigt.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Vorhaben bedarf einer Projektfestsetzung nach § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG).

Im Rahmen der geplanten Überbauung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4784 soll der Bachtobelgraben offengelegt, naturnah gestaltet und in die Umgebungsgestaltung der Überbauung integriert werden. Die Anpassung an den bestehenden Durchlass unter der Dorfstrasse ist so zu gestalten, dass bei einem Ersatz des Durchlasses auf die gesamte Länge die Hochwassersicherheit und die durchgehende faunagerechte Gestaltung gewährleistet werden.

Es ist vorgesehen, für den Bachtobelgraben ein Gewässergrundstück auszuscheiden und dieses durch die Gemeinde Urdorf zu erwerben und unentgeltlich an den Kanton abzutreten. Alle hieraus entstehenden Kosten sind beitragsberechtigt.

Da die Hochwassergefährdung hauptsächlich auf ungenügende Abflusskapazitäten des Schäflibachs und des Moosacherbachs zurückzuführen ist, wird mit der Offenlegung die Überflutungsgefahr im Siedlungsgebiet nicht aufgehoben. Die Offenlegung mit der Anpassung an den Durchlass unter der Dorfstrasse ist jedoch ein integrierender Bestandteil weitergehender Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte am Moosacherbach und am Rietmattenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0 (ist auf Stufe Vorprojekt in Bearbeitung). Der hochwassersichere Ausbau des Schäflibachs ist bereits in der Projektierungsphase. Bis zur Umsetzung der weitergehenden Projekte muss der Hochwasserschutz im Einflussbereich dieser Gewässer mit Objektschutzmassnahmen sichergestellt werden (Schutzziel HQ<sub>300</sub> oder höher, z. B. bei Sonderrisiko - Objekten).

Aufgrund des neuen offenen Bachabschnitts werden auch die Abflussverhältnisse des Bachtobelgrabens verändert (Zufluss aus den Einzugsgebieten verschiedener Bäche und Oberflächenabfluss). Im Rahmen der Detailplanung sind für den Überlastfall gemeindeinterne Alarmierungs- oder Notfallkonzepte unter Berücksichtigung allfälliger Einflüsse auf die Bachabschnitte unterhalb der Dorfstrasse anzupassen.

Die Detailgestaltung des Durchlasses unter der Dorfstrasse sowie des Auslaufbauwerks der bestehenden Bachdole liegt noch nicht vor. Bis zum Baubeginn sind entsprechende Detailunterlagen auch bezüglich der Gestaltung (strukturbildende Elemente wie z. B. Wurzelstöcke und Faschinen) und Bepflanzung (Pflanzliste, Bepflanzungsplan, Grassoden) auszuarbeiten und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, einzureichen.

Aus wasserbaopolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Einsprachen**

Die Einsprache von Ernst und Patrizia Relling und die Einsprache der Flurgenossenschaft Urdorf, vertreten durch Urs Stierli, jeweils vom 8. Oktober 2015, wurden im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 9. Dezember 2015 durch die Gemeinde Urdorf behandelt. Das Projekt wurde entsprechend den Verhandlungen angepasst.

Unter Berücksichtigung der Projektanpassungen im Sinne der Einsprechenden wurde die Einsprache von Ernst und Patrizia Relling am 29. Januar 2016 und die Einsprache der Flurgenossenschaft Urdorf am 2. Februar 2016 zurückgezogen.

## **C. Fischerei**

Der Forderung auf den Verzicht der rechtsufrigen Mauer im Bereich der geplanten Überbauung wurde im Rahmen der Projektüberarbeitung entsprochen.

Die Ausdolung des Bachtobelgrabens wird ausdrücklich begrüßt. Die Sohle im Abschnitt der einseitigen Ufermauer ist in jedem Fall naturnah und durchlässig (nicht voll betoniert) zu gestalten. Falls aus statischen Gründen notwendig, können unsichtbare, unter der Bachsohle liegende Betonquerriegel eingebaut werden.

## **D. Naturschutz**

Der Forderung auf den Verzicht der rechtsufrigen Mauer im Bereich der geplanten Überbauung wurde im Rahmen der Projektüberarbeitung entsprochen.

Mit der geplanten Ausdolung kann punktuell eine ökologische Aufwertung erreicht werden, auch wenn die grossräumige ökologische Längsvernetzung des Bachs hiermit nicht wesentlich verbessert werden kann. Damit der geplante offene Abschnitt auch für Landtiere optimal an den bereits bestehenden Abschnitt vernetzt werden kann, wäre der Bau von Banketten im neu zu erstellenden Durchlass wichtig. Bei einem allfälligen Ersatz des Durchlasses unter der Dorfstrasse könnten diese dann weitergezogen werden. Die Betonmauer soll möglichst mit einer rauen Oberfläche ausgestaltet werden, damit der Wert dieser naturfernen Struktur für Pflanzen und Tiere verbessert wird.

## E. Bodenschutz

Böden werden möglicherweise temporär durch die Lagerung von Aushub, durch Befahren und durch Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

## F. Ortsbildschutz

Die Kernzone K2/50% in Urdorf ist ein Ortsbild von kommunaler Bedeutung. Es werden keine regionalen oder kantonalen Interessen des Ortsbildschutzes tangiert. Dank der sorgfältigen Gestaltung wird eine ortsbaulich harmonische Einordnung in die Kernzone erreicht. Dem Vorhaben steht aus Sicht Ortsbild und Städtebau nichts entgegen. Dem Verzicht auf die rechtsufrige Mauer wird zugesimmt.

## G. Archäologie und Denkmalpflege

### *Archäologie*

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone. Der Projektperimeter befindet sich aber in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potential. In den bis anhin fundleeren Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden.

### *Denkmalpflege*

Das Projekt tangiert nur leicht ein im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung enthaltenes oder formell geschütztes Objekt.

## H. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt zwischen dem Grundstück Kat.-Nr. 184 und der Dorfstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 26. Februar 2016 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. W2328.31.002a vom 26. Februar 2016 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt zwischen dem Grundstück Kat.-Nr. 184 und der Dorfstrasse steht somit nichts entgegen.

## I. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 7. August 2015 (Holinger AG)	Fr.	688 000
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen: Durchlass Dorfstrasse,		
Ufermauer (50%), Werkleitungen, Verkehrsanlagen.	Fr.	212 000
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschl. Mehrwertsteuer von 8%	Fr.	476 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmäßig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention nach § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 476 000	Fr.	47 600
Gesamte Subvention (Offenlegung Bachtobelgraben)	Fr.	47 600

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 47 600 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2017 eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

## J. Bundesbeitrag NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 - 2019, 35%, welcher der Gemeinde Urdorf 2017 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 476 000	Fr. <u>166 600</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Offenlegung Bachtobelgraben)	Fr. <u>166 600</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 166 600 wird voraussichtlich 2017 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2017 eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

## Es wird verfügt:

### I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt der Gemeinde Urdorf für die Offenlegung des Bachtobelgrabens, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, oberhalb der Dorfstrasse auf einer Länge von etwa 55 m sowie für das Anschlussbauwerk an den Durchlass unter der Dorfstrasse auf einer Länge von etwa 10 m, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- b) Die Bachoffenlegung ist spätestens zusammen mit der Umgebungsgestaltung der geplanten Überbauung umzusetzen.
- c) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Bauleiter, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.

- d) Aufgrund der verbleibenden Gefährdung durch Hochwasser müssen bestehende und geplante Bauten und Anlagen mit Objektschutzmassnahmen gegen ein 300-jährliches (oder höher, z. B. bei Sonderrisiko - Objekten) Ereignis geschützt werden.
- e) Der Gebietsingenieur Martin Schönberg (martin.schoenberg@bd.zh.ch), AWEL, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 32 30, ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
- f) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- g) Für die ökologische Baubegleitung (Flora/Fauna) und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- h) Für den Durchlass unter der Dorfstrasse und für das Auslaufbauwerk der bestehenden Bachdole sowie für die Gestaltung (strukturbildende Elemente wie z. B. Wurzelstöcke und Faschinen) und die Bepflanzung (Pflanzliste, Bepflanzungsplan, Grassoden) sind vor Baubeginn Detailunterlagen auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, rechtzeitig einzureichen.
- i) Im Rahmen der Detailplanung sind für den Überlastfall gemeindeinterne Alarmierungs- oder Notfallkonzepte unter Berücksichtigung allfälliger Einflüsse auf die Bachabschnitte unterhalb der Dorfstrasse anzupassen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
- j) Aufzuhebende, bestehende Bachleitungen und Durchlässe sind zurück zu bauen und das Abbruchmaterial fachgerecht zu entsorgen.
- k) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit, kein Jurakalk), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- l) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis höchstens 2:3) auszubilden.
- m) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.
- n) Fugen bei Mauern aus Natursteinen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden, damit sich in den entstehenden Ritzenstrukturen bzw. Zwischenräumen wieder Pflanzen ansiedeln können. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
- o) Meteorwassereinleitungen und Drainagen sind nach der Dokumentation «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL, November 2001) auszuführen.
- p) Es ist eine Musterstrecke zu erstellen. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg (martin.schoenberg@bd.zh.ch), AWEL, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 32 30, der Fischereiaufseher Alfred Senteler (alfred.senteler@bd.zh.ch), Tel. 044 833 04 00,

und Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch), Fachstelle Naturschutz, Tel. 043 259 49 87, sind im Anschluss zu einer Begehung einzuladen.

- q) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- r) Der Gebietsingenieur Martin Schönberg ist zusammen mit der Gemeinde, der Projektleitung, dem Unternehmer, dem Fischereiaufseher Alfred Senteler und Isabelle Minder der Fachstelle Naturschutz sowie den betroffenen Grundeigentümern zu einer Abnahme einzuladen.
- s) Die Gemeinde Urdorf hat bis zur Abnahme des Bauwerks ein Pflege- und Unterhaltskonzept für den Bachtobelgraben bzw. für dessen Gewässerraum zu erarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzulegen.
- t) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des offenen Abschnitts innerhalb des vorgesehenen Gewässergrundstücks und des Durchlasses unter der Dorfstrasse ist alleinige Sache der Gemeinde Urdorf. Allfällige Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
- u) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- v) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- w) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.

2. Die Gemeinde Urdorf hat auf eigene Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderung am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen.

3. Das vom neuen Bachlauf des Bachtobelgrabens, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Urdorf zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Urdorf zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen beitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

4. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsgeberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
  
5. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Bachtobelgraben, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, gemäss Dispositiv I, Ziffer 3, dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

## **II. Einsprachen**

Die Einsprache von Ernst und Patrizia Relling und die Einsprache der Flurgenossenschaft Urdorf sind im Sinne der Erwägungen durch Rückzug erledigt und werden abgeschrieben.

## **III. Fischerei**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Sohle des Abschnitts Nr. 3 ist natürlich/naturnah zu gestalten. Falls aus statischen Gründen notwendig, ist der Bau von unsichtbaren Betonquerriegeln unterhalb der Sohle zulässig.
- b) Entlang von Mauern muss das Ufer mit vorgelagerten/vorgeschobenen und unverfügten grossen Blöcken strukturiert werden. Weitere Ufersicherungen sind mit Faschinen und Grassoden auszuführen.
- c) Es muss mit einer Wasserhaltung gearbeitet werden.
- d) Die Bauarbeiten im Wasser sind in den Monaten Mai bis September auszuführen.
- e) Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler, Tel. 044 833 04 00, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser zu informieren; er ist mit einem Satz der bewilligten elektronischen Projektpläne sowie mit den Bauprotokollen zu bedienen ([alfred.senteler@bd.zh.ch](mailto:alfred.senteler@bd.zh.ch)), ebenso die Fischerei- und Jagdverwaltung (Kontakt: [andreas.hertig@bd.zh.ch](mailto:andreas.hertig@bd.zh.ch)).

## **IV. Naturschutz**

Das Vorhaben wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Für die Ausgestaltung der geplanten Bankette im Durchlass unter der Dorfstrasse wird auf das Merkblatt der Fachstelle Naturschutz «Faunagerechte Bachdurchlässe» vom Januar 2013 verwiesen.
- b) Die Oberfläche der Betonmauer ist möglichst rau zu gestalten. Es ist ein entsprechender Vorschlag dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
- c) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtfomren und Hybriden ist zu verzichten.

## V. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgender Auflage bewilligt:

Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).

## VI. Ortsbildschutz

Dem Vorhaben wird aus Sicht Ortsbild und Städtebau ohne Auflagen zugestimmt.

## VII. Archäologie und Denkmalpflege

Die Bewilligung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Archäologie: Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat / Stadtrat und der Kantonsarchäologie (Adrian Huber, Tel. 043 259 69 13) anzugeben. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- b) Denkmalpflege: Bei den Baumassnahmen zur Ausdolung des Bachtobelgrabens ist auf das Schutzobjekt Dorfstrasse 19 Rücksicht zu nehmen.

## VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Bachtobelgraben, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Abschnitt oberhalb der Dorfstrasse gemäss dem Situa-

tionsplan Gewässerraum, 1:200, Plan-Nr. W2328.31.002a vom 26. Februar 2016 und dem dazugehörigen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 26. Februar 2016 festgelegt.

## **IX. Staatsbeitrag**

Der Gemeinde Urdorf wird an die auf Fr. 476 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 47 600, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.

- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

## X. Bundesbeitrag NFA

Der Gemeinde Urdorf wird an die auf Fr. 476 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 - 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 166 600, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

## XI. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Postfach, 8902 Urdorf.

Staatsgebühr ALN FJV	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	150.00
Staatsgebühr ARE Raumplanung	Fr.	150.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>450.00</b>

## XII. Rechtsmittel

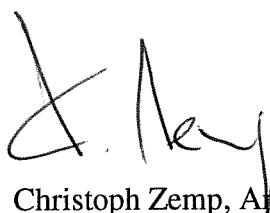
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurechtsgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurseschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### XIII. Mitteilung

- Gemeinde Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» [FaBo 2011])
- Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» [FaBo 2011])
- Ernst und Patrizia Relling, Dorfstrasse 19, 8902 Urdorf (Einschreiben)
- Flurgenossenschaft Urdorf, Urs Stierli, Möhrenhof, 8902 Urdorf (Einschreiben)
- Grundbuchamt Schlieren, Uitikonerstrasse 9, Postfach 375, 8952 Schlieren
- GS / Stab
- AWEL / WB / Martin Schreiber
- AWEL / WB / Christian Hosig
- AWEL / WB / Max Dornbierer
- AWEL / WB / Ruedi Karrer

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **23. Juni 2016**